



# Satzung

des

## **Bezirksvereins der Kehlkopferierten Siegen-Olpe-Gummersbach Altenkirchen e.V.**



Mitglied im  
Landesverband der Kehlkopferierten NRW e.V.

([www.kehlkopferierte-nrw.de](http://www.kehlkopferierte-nrw.de))

und im

Bundesverband der Kehlkopferierten e.V.

([www.kehlkopferiert-bv.de](http://www.kehlkopferiert-bv.de))

Fassung vom 19. November 2014  
Eintragung ins VR 1559 beim Amtsgericht Siegen  
am 13. Juli 2016

## **§ I**

### **Name und Sitz des Vereins**

Bezirksverein der Kehlkopferierten  
Siegen-Olpe-Gummersbach-Altenkirchen e.V.  
Sitz des Vereins ist Siegen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht  
Siegen unter der Nummer 1559 eingetragen.

## **§ II**

### **Zweck, Aufgaben und Maßnahmen**

1. Der Verein dient dem Zweck, alle Kehlkopfloren und Kehlkopferierten in einer Gemeinschaft zusammen zu fassen, um einer Isolierung des Einzelnen - die allein schon durch den Verlust der Stimme bedingt ist - vorzubeugen.
2. Alle anstehenden Probleme - seien diese medizinischer, gesundheitlicher, menschlicher, sozialer oder organisatorischer Natur - sollen gemeinsam angepackt und so weit wie möglich gelöst werden.
3. Der Verein macht es sich weiterhin zur Aufgabe, alle Maßnahmen zu treffen und zu unterstützen, die dem Wohle und der Förderung der Kehlkopfloren und Kehlkopferierten dienen und somit deren medizinische, gesundheitliche, soziale und auch berufliche Rehabilitation voranzutreiben.
4. Der Verein will mit geeigneten Mitteln und in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband

für ein besseres Verständnis der Probleme der Kehlkopfloren und Kehlkopferierten - sowohl bei der Öffentlichkeit, als auch bei Angehörigen, Verwandten und Bekannten - sorgen und damit auch diese in die Rehabilitation einbeziehen.

5. Der Verein legt großen Wert auf eine gute und produktive Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Verbänden, die vorgenannte Ziele verfolgen.

### **§ III**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Bezirksverein der Kehlkopferierten Siegen-Olpe-Gummersbach - Altenkirchen e.V. verfolgt im Rahmen des Bundesverbandes der Kehlkopferierten e.V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
4. Beschlüsse des Vereins über die Verteilung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung

des Finanzamtes erfolgen und durchgeführt werden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ IV**

#### **Mittel des Vereins**

Der Verein erhält die Mittel zur Durchführung und Erfüllung seiner Aufgaben aus folgenden Einnahmequellen:

1. Mitgliederbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Öffentliche Zuschüsse
4. Sonstige Zuwendungen

#### **§ V**

#### **Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a) Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden.
  - b) Mitglied wird man durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.
  - c) Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied des Bundesverbandes der Kehlkopferierten

e.V. mit der Bundesgeschäftsstelle in  
53111 Bonn, Thomas - Mann - Str. 40.

## 2. Beendigung der Mitgliedschaft durch

- a) Freiwilligen Austritt (schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand)
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss des Mitgliedes

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwider handelt, die Arbeit des Vereins oder auch die des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Art und Weise stört oder sich sonst vereinsschädigend verhält. Der Ausschließungsbeschluss mit den entsprechenden Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Jedoch ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung - unter Setzung einer angemessenen Frist - Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des

Beschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung ist dann vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einzuberufen und entscheidet endgültig. Dem betreffenden Mitglied steht auf keinen Fall das Recht zu, vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung, eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses herbeizuführen.

- d) Die Beitragspflicht erlischt in allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft mit dem Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ VI**

### **Organe des Vereins und deren Aufgaben**

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr – einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einladung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der

Gründe verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung - unter Angabe der Tagesordnung - mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

b) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Entlastung des Vorstandes
3. Die Genehmigung des Jahresab-schlusses
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. Satzungsänderungen
6. Die Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
7. Die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach der Berichtigung aller Verbindlichkeiten.
  - c) Alle Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
  - d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von

drei Vierteln der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich.

- e) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

## 2. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, drei Beisitzern, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und dessen Stellvertreter.

Er wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bei der Abwahl so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

- b) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder sollte ein Vorstandsmitglied für längere Zeit oder dauernd verhindert sein, so hat der Vorstand durch Berufung das Recht auf Selbstergänzung. Jedoch bedarf diese Berufung der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder nicht-ordentliche Mitgliederversammlung.



- d) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Es muss jedoch vom 1. Vorsitzenden unverzüglich eine Vorstandssitzung anberaumt werden, wenn dies die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen sollte.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- f) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- g) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

### 3. Der Beirat

Zur fachlichen Beratung sowie zur Kontaktpflege mit anderen Organisationen und Verbänden – vor allem im medizinischen und wissenschaftlichen Bereich – kann vom Vorstand ein Beirat einberufen werden. Dieser tritt auf Einladung des Vorstandes

zusammen oder tagt mit diesem  
gemeinsam.

### **§ VII Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

### **§ VIII Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Für die notwendige Stimmenmehrheit gilt der § 6 Abs. 1d der Vereinssatzung. Der Auflösungsbeschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V. 40215 Düsseldorf, Kirchfeld Str. 149, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde nach dem Beispiel des Bundesverbandes der Kehlkopfoperierten erarbeitet, auf der Mitgliederversammlung am 19.11.2014 vorgelesen, besprochen und ohne Änderung einstimmig verabschiedet.

Siegen, den 19.11.2014

Der Vorstand